

3./IV. 1917

99

**Transportbescheinigungen für Kartoffel-Trocknungs-Produkte.**

Die Handels- und Gewerbekammer macht aufmerksam, daß die im § 17 der Ministerialverordnung vom 30. September 1916 vorgeschriebenen Transportscheine für Kartoffel-Trocknungs-Produkte alter Ernte (bis inklusive 1915) nur bis 15. März 1917, und zwar ausschließlich für jene Waren, welche bis zu diesem Termine dem Kriegswirtschaftsverbande der Kartoffel-Trocknungs-Industrie in Wien, 1. Bezirk, Teinialstraße 4, als Lagernd gemeldet wurden, ausgestellt werden. In der Anmeldung ist die Gattung des Trockenproduktes (Kartoffelmalzwehl, Grieß, Stifte, Schmelz etc.) anzugeben sowie der Nachweis über das Provenienz- und Produktionsjahr zu erbringen. Nach dem 15. März eintreffende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Bemerkt wird noch, daß die Ausstellung der Transportbescheinigungen selbst bei Einhaltung der festgesetzten Frist nur dann erfolgt, wenn die Ware nachweisbar direkt dem Konsum oder dem Verbraucher zugeführt wird.